

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 01.12.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden vor den Worten „der Psychologischen“ die Worte „der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und sich in der praktischen Ausbildung befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer.“
3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Freiwilliger Beitritt

<sup>1</sup>Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Psychotherapie, Zahnmedizin und Veterinärmedizin sowie Personen, die nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgebildet werden und sich nicht in der praktischen Ausbildung befinden, können der jeweiligen Kammer freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. <sup>2</sup>Sie leisten Beiträge nach Maßgabe der jeweiligen Beitragsordnung (§ 8 Abs. 1), sind aber nicht Mitglieder der jeweiligen Kammer. <sup>3</sup>Freiwillig beigetretene Personen können die Informations- und Beratungsangebote der jeweiligen Kammer in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu den beruflichen Angelegenheiten der freiwillig beigetretenen Personen berät. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Personen, die

  1. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
  2. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an. <sup>2</sup>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen zu fördern, die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, zu zertifizieren, anzuerkennen und die Teilnahme daran zu bescheinigen sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln.“
    - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sie können ihren Mitgliedern und deren Praxen oder Apotheken elektronische Ausweise ausstellen, die bestätigen, dass die Praxis oder Apotheke die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Telematikinfrastruktur erfüllt.“
  - b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die von der Ärztekammer entsandten Mitglieder müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung ‚ärztliche Psychotherapeutin‘ oder ‚ärztlicher Psychotherapeut‘ zu führen.“
6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit für die Entschädigung (Satz 1 Nr. 10) Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“
7. § 11 Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig, soweit durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Werden Angehörige anderer Kammern in eine Versorgungseinrichtung aufgenommen, so kann die Wahl auch durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, die von den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung gewählt wird; in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die Satzungen der Versorgungseinrichtung.“
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „einem Versorgungswerk“ durch „einer Versorgungseinrichtung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 8 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „sie kann die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses nach Satz 1 vorsehen, die in dem Ausschuss aufgrund eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden“ eingefügt.
    - dd) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„<sup>9</sup>Die Mitglieder des Ausschusses nach Satz 1, die nicht auf der Grundlage eines Vertrages mit der Versorgungseinrichtung tätig werden, und die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach Satz 3 werden ehrenamtlich tätig.“

- ee) Es werden die folgenden Sätze 10 und 11 angefügt:
- „<sup>10</sup>Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. <sup>11</sup>Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese weder von der Kammer noch von der Versorgungseinrichtung erstattet.“
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) <sup>1</sup>Durch Satzung kann die Einrichtung eines Ausschusses vorgesehen werden, der die Aufsicht über den Ausschuss nach Absatz 3 Satz 1 führt. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und 9 bis 11 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt die Satzung.“
- c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens in Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über.“
9. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „<sup>2</sup>Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Kammersatzung. <sup>3</sup>Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die Sitzungen der Kammerversammlung können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; das Nähere regelt die Kammersatzung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) <sup>1</sup>Beschlüsse können auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Umlaufverfahren schriftlich oder durch E-Mail gefasst werden. <sup>2</sup>Die Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kammerversammlung gefasst, soweit nicht in der Kammersatzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.“
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. nach Maßgabe der Kammersatzung bis zu zwei Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, und“.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung. <sup>3</sup>Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“
12. In § 32 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Worten „psychotherapeutische Tätigkeit“ ein Komma und die Worte „auch in Form telemedizinischer Leistung,“ eingefügt.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „medizinischen“ ein Komma und das Wort „psychotherapeutischen“ eingefügt.

- b) Absatz 7 wird gestrichen.
14. § 38 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die vorgeschriebene Weiterbildungszeit soll in mehreren Weiterbildungsstätten abgeleistet werden und jeweils drei Monate nicht unterschreiten;“.
15. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „andere“ ein Komma und die Worte „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufene“ eingefügt.
16. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:  
„(1 a) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei Mitglieder. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder wird in der Weiterbildungsordnung festgelegt. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>4</sup>Sie erhalten die für diese Tätigkeit durch Satzung festgelegte Entschädigung. <sup>5</sup>Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“
17. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“.
- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen“ durch die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.
18. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „und vergleichbare Einrichtungen“ eingefügt.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden oder Proben in so ausreichender Zahl untersucht und sonstige Aufgaben in so ausreichendem Umfang wahrgenommen werden, dass die Weiterzubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können;“.
19. § 56 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet;“.
20. Dem § 60 wird der folgende Absatz 3 angefügt:  
„(3) Das berufsrechtliche Verfahren ist mit dem Tod des Kammermitglieds beendet.“
21. In § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Disziplinarlageverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
22. § 63 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Maßnahmen nach Satz 1 können nebeneinander verhängt werden; neben einem Verweis kann auf eine Geldbuße nicht erkannt werden.“
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. Dem § 73 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Soweit für die Entschädigung Umsatzsteuer abzuführen ist, wird diese von der Kammer nicht erstattet.“
25. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Für die Durchführung der Ermittlungen gelten die §§ 25 bis 27 und 29 NDiszG entsprechend.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
26. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Ergänzende Anwendung anderer Gesetze“.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:  
Das Wort „sinngemäß“ wird durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
  - c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Zur Ergänzung dieses Gesetzes und der Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz und den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren nichts anderes ergibt.“
27. Nach § 81 wird der folgende § 81 a eingefügt:

„§ 81 a

Vorläufige Einstellung

<sup>1</sup>Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des beschuldigten Kammermitglieds oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied sichert, soweit nötig, die Beweise.“

28. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „erkennen“ werden ein Komma und die Worte „wenn die Beteiligten der Entscheidung durch Beschluss zustimmen“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am (*Datum einsetzen: Erster Tag des zweiten auf den Gesetzesbeschluss folgenden Monats*) in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Anlass für den Gesetzentwurf ist die Notwendigkeit, für die Vorstandstätigkeit in den Kammern zusätzliche Regelungen vorzusehen. Teilweise entspricht die Beanspruchung durch die Vorstandstätigkeit dem Umfang einer hauptamtlichen Tätigkeit, was die Kammern veranlasst hat, in einzelnen Fällen Entschädigungsleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe eines Verdienstaufschlags zu gewähren. Mit dem Änderungsgesetz werden den Kammern verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, ihre Organisationsstrukturen entsprechend den Anforderungen anzupassen. Hierfür kann die Erhöhung der Anzahl der Stellvertretungen der Präsidentinnen und Präsidenten vorgesehen werden.

Ein umfangreicher Teil des Änderungsgesetzes betrifft die Steuerpflicht, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben kann. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Zahlungen der Kammern für die jeweilige Tätigkeit kann vom Zahlungsempfänger unter Umständen Umsatzsteuer abzuführen sein, wenn sein Gesamtumsatz im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) jährlich 22 000 Euro übersteigt. In die Regelungen sind die Kammerversammlungsmitglieder, die Vorstände der Kammern und der Versorgungswerke sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte einbezogen. Es gibt vereinzelt Bestrebungen der Kammern, diese Leistungen der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner zu erstatten. Mit den Regelungen wird deutlich gemacht, dass die Steuerschuld eine persönliche Verpflichtung des Kammermitglieds und eine Erstattung durch die Kammern nicht zulässig ist.

Im Übrigen wurden Anregungen und Wünsche der Kammern insbesondere zu den berufsrechtlichen Bestimmungen aufgegriffen und einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Durch die vorgenommenen Änderungen werden die Mitglieder der Kammern nicht belastet. Für die im Kammergesetz für die Heilberufe als ehrenamtlich bezeichneten Tätigkeiten kommt grundsätzlich die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG in Betracht. Eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG liegt nach Abschnitt 4.26.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), geändert durch BMF-Schreiben vom 5. September 2018 (BStBl I S. 1012), aber insbesondere dann nicht vor, wenn im Einzelfall die Tätigkeit in einem Umfang ausgeübt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann, oder wenn ein Entgelt gezahlt wird, das sich an der Qualifikation der Person und ihrer Leistung orientiert. Dies kann insbesondere die Vorstandsmitglieder der Kammern betreffen, die in einem hauptamtlichen Umfang tätig sind und entsprechend entschädigt werden. Die daraus entstehenden Belastungen werden als angemessen angesehen.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) ist nicht erforderlich, da keine die Berufsausübung einschränkende Maßnahmen mit diesem Änderungsgesetz erfolgen. Für den Bereich der tierärztlichen Weiterbildung sind redaktionelle Änderungen sowie eine Ausweitung der Zulassung von Weiterbildungsstätten ermöglicht.

**III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

**IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien.

## V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für den Landeshaushalt entstehen aus den Rechtsänderungen keine Mehrkosten.

## VI. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Im Rahmen der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen wurde folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Ärztekammer Niedersachsen,
- Altersversorgungswerk der Ärztekammer Niedersachsen,
- Apothekerkammer Niedersachsen,
- Altersversorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen,
- Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung,
- Zahnärztekammer Niedersachsen sowie
- die Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Seitens der meisten Kammern wurde im Rahmen der Anhörung die Regelung zu der Unzulässigkeit der Erstattung von Umsatzsteuern kritisiert. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit steuerfrei sei. Auf die Rechtsprechung des EuGH vom 13. Juni 2019 (C-420/18) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen (Urteil vom 19. November 2019 - 5K 282/18 -) wurde hingewiesen, wonach die ehrenamtlichen Mitglieder in den Kammern und Versorgungswerken nicht im eigenen Namen und somit selbständig tätig werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder im Vorstand einer Körperschaft des öffentlichen Rechts würden daher nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Daneben haben die Kammern u. a. die fehlende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Umsatzsteuern angeführt. Des Weiteren wurde angeführt, dass Niedersachsen damit das einzige Bundesland sei, das solche Erstattungen verbietet.

Dennoch wird an den Regelungen festgehalten. Die Kammern verkennen, dass mit diesem Gesetzentwurf keine umsatzsteuerrechtlichen Eingriffe erfolgen. Die Umsatzsteuer wird von den Finanzämtern aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben umgesetzt und der Adressat der Steuerpflicht festgestellt. Das Kammergesetz greift nicht in das Steuerrecht ein, sondern verhindert mit der Vorschrift lediglich die Erstattung dieser Aufwendungen des ehrenamtlich tätigen Kammermitglieds durch die Kammer. Eine Erstattung der Umsatzsteuer steht zunächst der Gleichbehandlung der Kammermitglieder untereinander und mit anderen Umsatzsteuerzahlenden, welche ihre Steuerschuld nicht ausgeglichen bekommen, entgegen. Darüber hinaus erfolgt eine Erstattung der Umsatzsteuer zusätzlich zu den gezahlten Aufwandsentschädigungen. Die Zahlungen an die Mitglieder gehen damit über die Entschädigungsordnung hinaus, welche der Rechtsaufsicht unterliegt. Diese Möglichkeit soll nun entfallen.

Uneinheitlich stellte sich das Anhörungsergebnis bei der Änderung des § 32 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) dar. Die Regelung war von der Zahnärztekammer Niedersachsen gefordert und wurde von dieser begrüßt, da die Zahnmedizinischen Versorgungszentren berufsrechtlich zum Teil problematisch sind. Diese Änderung wird jedoch von der Ärztekammer und Tierärztekammer abgelehnt, da damit nicht mehr gegen eine bestehende heilberufliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sondern gegen das angestellte Kammermitglied vorgegangen werden könne. Aus diesem Grund hat die Landesregierung von der Änderung Abstand genommen.

Die Kammern haben sich ebenfalls mehrheitlich gegen die optionale Einführung des Hauptamtes für die Präsidentinnen und Präsidenten nach § 28 Abs. 9 des Gesetzentwurfs ausgesprochen. Diese Option würde von den Kammern nicht genutzt werden, weil Regelungen des Fünften Buchs des



Sozialgesetzbuchs (SGB V) oder der Apothekenbetriebsordnung dazu führten, dass bestimmte Mitglieder für das Präsidentenamt nicht zur Verfügung stehen. Die Ärztekammer Niedersachsen spricht sich ausdrücklich gegen die Hauptamtlichkeit aus. Nach dortiger Ansicht bildet die ehrenamtliche Tätigkeit das wesentliche Gebilde der ärztlichen Selbstverwaltung. Das kontinuierliche Einbringen der beruflichen Erfahrung aus der praktischen Tätigkeit sei wesentliche Grundlage einer adäquaten ärztlichen Interessenvertretung. Die Regelung würde zudem im Widerspruch zu den Regelungen der §§ 21 und 28 HKG stehen. Diese Entwicklung ist von der Landesregierung nicht gewünscht, sodass in diesem Gesetzgebungsverfahren von dieser weitreichenden Option in der Organisationsstruktur abgesehen wird.

Die weiteren Änderungen erfolgten auf Anregung der Kammern oder fanden deren Zustimmung.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

In § 1 ist eine Anpassung an die Berufsbezeichnungen nach dem neuen Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vorgenommen worden. Aufgrund der Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnungen nach § 26 PsychThG werden die Berufsbezeichnungen weiter aufgeführt. Nicht beabsichtigt ist eine Ausweitung der Mitgliedschaften nach § 2 HKG.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine Änderung aufgrund des neuen Psychotherapeutengesetzes. Die von der Übergangsregelung betroffenen Auszubildenden der bisherigen Approbationsordnung müssen gesondert erfasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 2 a):

Der neu eingefügte § 2 a zum freiwilligen Beitritt Studierender und Auszubildender folgt dem Wunsch der Ärztekammer Niedersachsen und ermöglicht ihr, hierzu eine entsprechende Regelung in der Kammersatzung aufzunehmen. Mit dem Beitritt wird eine zusätzliche Verbindung mit der Kammer geschaffen, die sich von der Mitgliedschaft unterscheidet. Dies ist schon im Hinblick auf das mit der Mitgliedschaft verbundene Wahlrecht sowie die vielfältigen Pflichten der Kammermitglieder, denen beigetretene Studierende und Auszubildende nicht unterliegen sollen, geboten.

Damit andere Kammern auf den Beitritt Studierender und Auszubildender verzichten können, wird es der einzelnen Kammer überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei wird den Kammern der notwendige Gestaltungsspielraum eingeräumt, um den Umständen des jeweiligen Berufsstandes Rechnung tragen zu können.

Für das Anliegen der Ärztekammer Niedersachsen spricht nicht zuletzt die Chance, frühzeitig durch Beratung und Information das Interesse der Studierenden z. B. an unterrepräsentierten Facharztgebieten zu wecken. Um die Anliegen und Interessen der freiwillig Beigetretenen zu bündeln, kann die jeweilige Kammer einen Beirat der freiwillig Beigetretenen einrichten, der die Organe der Kammern beraten kann.

Unabhängig vom freiwilligen Beitritt bleibt die Mitgliedschaft während der praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 3 bestehen.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Die Änderung konkretisiert Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und geht auf

den Hinweis der Ärztekammer Niedersachsen zurück. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie kommt es für die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit darauf an, dass in einem Mitgliedstaat eine rechtmäßige Niederlassung besteht. Der hier verwendete Niederlassungsbegriff ist aus dem EU-Recht abgeleitet, welcher auch abhängig Beschäftigte umfasst und ist nicht mit dem Niederlassungsbegriff nach § 32 Abs. 1 HKG identisch.

Mit dieser Anpassung in § 3 Nr. 1 an das EU-Recht wird zugleich die nach der derzeitigen Rechtslage bestehende Differenz zu § 2 Abs. 1 Satz 1 behoben, nach der bei einer Mitgliedschaft in der Kammer eines anderen Bundeslandes bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in Niedersachsen keine Mitgliedschaft besteht.

Nach der geänderten Regelung ist bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in Niedersachsen zu unterscheiden, ob die betreffende Person Mitglied der Kammer eines anderen Bundeslandes ist oder in einem EU-Mitgliedstaat oder einem nach EU-Recht gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist. Im ersten Fall (Kammermitglied in einem anderen Bundesland) wird die betreffende Person nach § 2 nicht Mitglied der Kammer in Niedersachsen und unterliegt auch nicht der Regelung des § 3. Im zweiten Fall (rechtmäßige EU-Niederlassung) gelten für die betreffende Person die Rechtsfolgen des § 3 Abs. 2 mit den dort genannten Pflichten. Wer weder Kammermitglied in einem anderen Bundesland ist noch eine rechtmäßige EU-Niederlassung vorweisen kann, wird auch bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in Niedersachsen Mitglied der jeweiligen Kammer.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 1 Nr. 3 erfolgt auf Anregung der Ärztekammer Niedersachsen und stellt eine Konkretisierung der Aufgabenstellung der Kammern zur Fortbildung dar. Nach hiesiger Auffassung sind damit auch die nach § 95 d SGB V und nach anderen Rechtsgrundlagen erforderlichen Fortbildungszertifikate, die zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nachgewiesen werden müssen, abgedeckt. Die Kammern sind berechtigt, Zertifikate als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an strukturierten berufsbezogenen Fortbildungsgängen (z. B. nach § 5 der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen) auszustellen.

Von einer von der Ärztekammer Niedersachsen angeregten Streichung der in Nummer 5 getroffenen Regelung, nach der die Kammern Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen haben, ist abgesehen worden. Hintergrund der Anregung ist die Auffassung der Ärztekammer Niedersachsen, dass derartige Einrichtungen nur bei Bedarf geschaffen werden sollten. Diese Auffassung deckt sich mit der bestehenden Rechtslage, nach der keine Kammer verpflichtet ist, Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen, wenn dafür kein Bedarf für ihre Mitglieder besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Kammern um Absatz 1 Satz 3 mit der Möglichkeit, Security Module Cards (SMC-B) auszustellen, wird auf Wunsch der Apothekerkammer Niedersachsen aufgenommen. Bereits im Jahr 2017 hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Telematik im Gesundheitswesen“ darauf verständigt, dass die Länderapothekerkammern die Security Module Card zur Teilnahme der Apotheken an der Telematikinfrastruktur den Apotheken ausstellen können. Mit der vorgesehenen Regelung für die Heilberufskammern wird damit eine rechtssichere Grundlage geschaffen. Grundsätzlich können somit alle Kammern für die Praxen und Apotheken ihrer Mitglieder die SMC-B-Karte ausstellen. Durch die allgemeine Formulierung werden auch andere elektronische Ausweise im Rahmen der Telematikinfrastruktur erfasst.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung zur Abgrenzung der Psychotherapeuten nach dem PsychThG.

Zu den Nummern 6, 8 (Buchst. a Doppelbuchst. ee), 9, 11, 16 und 24 (§§ 10, 12, 20, 28, 40 Abs. 1 a und § 73):

Nach Abschnitt 4.26.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses des BMF und der darin genannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), kann bei einer Tätigkeit für den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem formellen Gesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet wird, grundsätzlich vom Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG ausgegangen werden. Anders verhält es sich aber, wenn sich der materielle Begriff der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht auf diese Tätigkeit anwenden lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tätigkeit im Einzelfall in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstaufschlags gezahlt wird, sondern das sich an der Qualifikation der oder des Tätigen und ihrer oder seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen. Der Inhaber eines Ehrenamts hat keinen Anspruch auf Besoldung. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Zahlungen der Kammern für die jeweilige Tätigkeit kann also vom Zahlungsempfänger unter Umständen Umsatzsteuer abzuführen sein. Darum gibt es in den Kammern Bestrebungen, im Fall einer Umsatzsteuerfestsetzung die Steuerschuld von der Kammer erstatten zu lassen.

Zu Nummer 7 (§ 11):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Kammern Verfahrenskosten erheben und Entschädigungsleistungen der Mitglieder der Schlichtungsstelle festlegen können. Darüber hinaus wird zur rechtlichen Klarstellung auch die Ehrenamtlichkeit in diesem Bereich gesetzlich geregelt. Dass es sich um eine Klarstellung handelt, wird aus der Begründung zu einer früheren Änderung des Heil-Kammergesetzes (Drs. 13/1700 vom 29. Januar 1996, S. 52; Anlage 3) bezüglich des damaligen § 9 zur Schlichtungsstelle deutlich, die Folgendes ausführte: „Weitere gesetzliche Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle, der Kosten für deren Inanspruchnahme und der Erstellung der Gutachten erscheinen entbehrlich, da durch die Verwendung des Begriffs ‚insbesondere‘ sichergestellt ist, dass satzungsrechtliche Regelungen über den aufgeführten Katalog hinaus möglich sind.“

Die Schlichtungsstelle hat nach § 11 Satz 1 die Aufgabe, „bei Behandlungsfehlern und sonstigen Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis“ zu schlichten. Vertragspartner der Patientinnen und Patienten sind häufig Krankenhäuser oder Medizinische Versorgungszentren (MVZ), auch in der Rechtsform der GmbH, sodass die Leistungen der Schlichtungsstelle häufig diesen Einrichtungen nützen. Nicht angedacht ist eine Gebührenerhebung gegenüber Patientinnen und Patienten.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Um unterschiedliche Begriffe zu vermeiden, wurde eine Anpassung zu „Versorgungseinrichtungen“ vorgenommen und Satz 3 neu gefasst sowie Satz 4 redaktionell angepasst.

Die in Doppelbuchstabe cc aufgenommene Änderung geht auf die Vorschläge der Ärztekammer und Ärzteversorgung im Rahmen der Verbandsbeteiligung zurück. In dem Ausschuss nach § 12 sind nach den Satzungsbestimmungen der Kammern auch Sachverständige, die teilweise nach Satzungsrecht Stimmrecht haben, berufen (Juristinnen und Juristen, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker, Investmentbankerinnen und Investmentbanker), die nicht in das System der ehrenamtlichen Funktionen der Vorstandsmitglieder passen. Daher soll die Möglichkeit dieser Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses eingeräumt werden.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe dd ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Regelung in Doppelbuchstabe cc.

Zu der Änderung unter Doppelbuchstabe ee wird auf die Begründung zu den Nummern 6, 8, 9, 11, 16 und 24 Bezug genommen.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung um den neuen Absatz 3 a erfolgt auf Anregung der Ärztekammer Niedersachsen. Das Kammergesetz sieht bisher keine Einrichtung eines Aufsichtsausschusses oder eines Aufsichtsrats bei den Versorgungseinrichtungen vor. Dementsprechend ist nicht geregelt, dass deren Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, sodass die Tätigkeit nach der Rechtsprechung des BFH außer bei sogenannten Kleinunternehmern umsatzsteuerpflichtig ist. Da zukünftig neben dem Ausschuss zur Leitung der Versorgungseinrichtung ein weiterer Ausschuss zur Aufsicht über die Leitung vorgesehen ist, bedarf es einer Festlegung in der Satzung der Versorgungseinrichtung über die Aufsichtstätigkeit und die Weisungsbefugnisse gegenüber dem Leitenden Ausschuss.

Dem Vorschlag wird gefolgt, um dem Aufsichtsausschuss oder dem Aufsichtsrat eine rechtssichere Grundlage einzuräumen und eine Gleichbehandlung der Mitglieder zu den übrigen Ausschüssen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c:

Mit der im neuen Absatz 8 aufgenommenen gesetzlichen Abtretungsregelung erhalten die Versorgungswerke eine rechtssichere Grundlage für den Ersatz des Schadens aus erbrachten Versorgungsleistungen und des Beitragsausfalls gegen den Verursacher.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Auf die Begründung zu den Nummern 6, 8, 9, 11, 16 und 24 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (§ 24):

Die Änderungen in § 24 Abs. 1 gehen auf eine Anregung der Psychotherapeutenkammer zurück. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie sollen die eingeschränkten Möglichkeiten einer Kammerversammlung mit physischer Präsenz rechtssicher ermöglicht werden. Die Möglichkeiten der Nutzung von Videokonferenztechnik soll dauerhaft ermöglicht werden. Die Verfahren zur Teilnahme, zur Beschlussfähigkeit und Ähnliches sind in der jeweiligen Kammersatzung zu regeln. Dies war bisher nur auf Satzungsebene durch die Kammern geregelt. Mit der Regelung wird auch die Ausübung des Ehrenamtes erleichtert und die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt gefördert.

Unter Buchstabe b wird ein weiterer Absatz eingefügt, der künftig auch Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren vorsieht; auf die in Absatz 2 vorgesehene Anwesenheit wird insoweit verzichtet. Es wird hier auf die Stimmenmehrheit aller Versammlungsmitglieder abgestellt, da im Umlaufverfahren alle Kammerversammlungsmitglieder erreicht werden können. Auf die gesetzlichen oder satzungserrechtlichen Regelungen zur Stimmenmehrheit für die Beschlüsse wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Der Vorschlag geht auf eine Anregung der Ärztekammer Niedersachsen zurück.

Als Alternative zur Hauptamtlichkeit wurde von den Kammern diskutiert, die ehrenamtliche Tätigkeit „auf mehr Schultern zu verteilen“. Ein Weg, dies zu erreichen, kann sein, zwei Stellvertretungen zu wählen. Die Landesregierung räumt diese Möglichkeit ein, damit neue Organisationsstrukturen einen angemessenen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 6, 8, 9, 11, 16 und 24 Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 32 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Einfügung soll bei den zunehmenden digitalen Möglichkeiten der Fernbehandlung klargestellt werden, dass grundsätzlich eine Anbindung an eine Praxis, ein MVZ oder eine stationäre Einrichtung zur Patientenversorgung erforderlich ist.

Ohne diese Zuordnung würden sich Probleme bei der Kammermitgliedschaft und bei der Wahrnehmung der Berufsaufsicht durch die Kammern ergeben.

Zu Nummer 13 (§ 37 Abs. 7):

Zu Buchstabe a:

Da künftig auch die Weiterbildung der Psychotherapeuten aufgrund der neuen Vorschriften nach dem Psychotherapeutengesetz umzusetzen sind, wurde hier die Ergänzung in den allgemeinen Weiterbildungsvorschriften erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung erfolgt auf Anregung der Tierärztekammer. Die Vorschrift betrifft nur den tierärztlichen Bereich. Mit ihrer Streichung wird ein Wertungswiderspruch zur Regelung in Absatz 2 Satz 4 beseitigt.

Zu Nummer 14 (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1):

Die Änderung geht auf die Anregung der Ärztekammer Niedersachsen zurück und berücksichtigt die Neustrukturierung der ärztlichen Weiterbildung.

Die Ärztekammer Niedersachsen begründet dies mit der vorgesehenen kompetenzbasierten Weiterbildung im ärztlichen Bereich, wonach im Einzelfall geprüft wird, ob an einer Weiterbildungsstätte alle Kompetenzen vermittelt werden können. Das führt zu sachgerechteren Ergebnissen als eine grundsätzliche Verpflichtung zum Wechsel der Weiterbildungsstätte. Zudem sieht die neue Musterweiterbildungsordnung vor, dass Weiterbildungsabschnitte generell anrechenbar sind, wenn sie mindestens drei und nicht mehr wie bisher sechs Monate andauern.

Zu Nummer 15 (§ 39 Abs. 1 Satz 1):

Die Ergänzung erfolgt auf Anregung der Ärztekammer Niedersachsen und ist eine Klarstellung, dass durchlaufene Weiterbildungszeiten erst nach Abschluss der Berufsausbildung anerkannt werden können. Dies entspricht der rechtlichen Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 1 HKG. In der Praxis ergeben sich für die Kammern vermehrt Probleme bei der Anerkennung von Weiterbildungszeiten, sodass mit der Einfügung eine Klarstellung herbeigeführt werden soll.

Zu Nummer 16 (§ 40 Abs. 1 a):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 wird durch den neuen Absatz 1 a obsolet und ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Ergänzung auf Hinweis der Ärztekammer Niedersachsen wird die Ehrenamtlichkeit der Prüfertätigkeit im Rahmen der Weiterbildung an die entsprechenden Regelungen des Kammergesetzes für die Heilberufe angepasst. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird hingewiesen.

Zu Nummer 17 (§ 54):

Auf Anregung der Tierärztekammer werden die „Zusatzbezeichnungen“ aufgenommen und insoweit eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 18 (§ 55):

Die Änderung wird auf Anregung der Tierärztekammer aufgenommen. Die tierärztliche Tätigkeit einschließlich der Weiterbildung umfasst inzwischen auch Bereiche, in denen es nicht direkt um die Behandlung von Tieren geht, wie z. B. Labore, in denen Proben untersucht werden, oder auch Gebiete regenerativer, alternativer oder biologischer Tiermedizin. Mit der neuen Formulierung soll daher die ehemals enge Fassung aufgrund der veterinärmedizinischen Entwicklung erweitert werden.

Zu Nummer 19 (§ 56 Abs. 2 Nr. 1):

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht.

Zu Nummer 20 (§ 60):

Die Änderung erfolgt auf Wunsch der Kammern und ihrer Berufsgerichte und schließt eine Regelungslücke. Seitens der Berufsgerichte wurde in diesen Fällen teilweise § 206 a der Strafprozessordnung (StPO) herangezogen. Mit der Regelung wird nun Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nummer 21 (§ 62):

Die Änderung ist seitens der Kammern vorgeschlagen worden und wird für geboten gehalten, weil die in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 vorgenommene Beschränkung auf das „Disziplinarklageverfahren“ nicht sachgerecht ist; die mit der Regelung in § 62 angestrebte Subsidiarität des kammerrechtlichen Verfahrens soll sich vielmehr auf alle Disziplinarverfahren beziehen.

Zu Nummer 22 (§ 63):

Bei wirtschaftlich schlechter Lage des Kammermitglieds ist die Verhängung einer Geldbuße nicht zielführend und kommt in der Regel nicht in Betracht. In diesen Fällen wird daher anstelle der Geldbuße auf einen Verweis erkannt. Nach der geltenden Gesetzeslage in Absatz 1 Satz 2 wird hierzu ausgeschlossen, dass neben einem Verweis andere berufserichtliche Maßnahmen verhängt werden dürfen. Dies spiegelt jedoch teilweise den Unrechtsgehalt der Berufspflichtverletzung nicht hinreichend wider, wohingegen nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung (Drs. 13/1700 S. 74) den verschiedenen Schweregraden Rechnung getragen werden soll. Um dies zu gewährleisten, scheint auch bei einem Verweis die Möglichkeit der Verhängung weiterer berufserichtlicher Maßnahmen geboten. Zukünftig soll daher nur ein Nebeneinander von Verweis und Geldbuße ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 23 (§ 64):

Absatz 2 soll gestrichen werden, weil Kammermitglieder im öffentlichen Dienst bereits der Disziplinargewalt des Dienstherrn unterliegen. Soweit ein Disziplinarverfahren stattfindet, greift die Subsidiaritätsregelung des § 62, sodass die bisherige Regelung in § 64 diesbezüglich überflüssig ist. Ist dagegen kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, scheint es nicht nachvollziehbar, warum in Fällen geringer Schuld nicht auch eine Rüge erfolgen können soll.

Zu Nummer 24 (§ 73):

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 25 (§ 74):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 ist durch den neuen Absatz 2 erfasst und damit zu streichen.

Zu Buchstaben b und c:

Für die Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen sowie von Zeuginnen und Zeugen zur Aussage gelten die §§ 26, 27 und 29 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die gerichtlichen Entscheidungen durch das zuständige Berufsgericht getroffen werden. Die Kammer ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlungen Patientenakten einzusehen.

Die Ermittlungsbefugnisse der Heilberufskammern sollen in Anlehnung an das Niedersächsische Disziplinargesetz erweitert werden. Die Verpflichtung von Zeuginnen und Zeugen, bereits im Ermittlungsverfahren auszusagen, führt zugleich zur Entlastung der Berufsgerichte. Patientenakten können seitens der Kammern zurzeit bereits zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung und für die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingesehen werden. Wenn die Heilberufskammern im Allgemeininteresse Berufsrechtsverstößen nachgehen, führt eine Abwägung mit dem Individualinteresse der betroffenen Patientinnen und Patienten ebenfalls dazu, dass der Grundrechtseingriff hinnehmbar ist.

Zu Nummer 26 (§ 80):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift des § 80 ist aufgrund der nachfolgenden Regelung allgemeiner zu fassen, da sie sich nicht ausschließlich auf das Niedersächsische Disziplinargesetz bezieht.

Zu Buchstaben b und c:

Die Einfügung entspricht der bisher praktizierten Verfahrensweise der Berufsgerichte und soll daher zur Rechtsklarheit beitragen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) über das gerichtliche Disziplinarverfahren, insbesondere nach § 4 NDiszG, sind entsprechend anzuwenden. Für die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung gilt eine doppelte Subsidiarität: sie gelten nur, wenn sich aus diesem Gesetz oder den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes nichts anderes ergibt.

Zu Nummer 27 (§ 81 a):

Die Regelung entspricht der des § 205 StPO, der seit der Reform des Disziplinarrechts nicht mehr in Bezug genommen wird. Gleichwohl erscheint eine entsprechende Regelung (Beschleunigungsgrundsatz aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention) sinnvoll und geboten.

Zu Nummer 28 (§ 82):

In der Vergangenheit wurden die Beteiligten in der Praxis seitens des Berufsgerichts stets um Zustimmung hinsichtlich der Durchführung des Beschlussverfahrens gebeten. Mit der vorgesehenen Regelung soll diese bewährte Praxis auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll auf den Ersten des zweiten auf den Gesetzesbeschluss folgenden Monats erfolgen, damit die Kammern ausreichend Zeit haben, die gesetzlichen Änderungen in ihren satzungsrechtlichen Regelungen zu integrieren.